

Verordnung der Curricularkommission Pädagogik über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Erwachsenen- und Berufsbildung, Erwachsenenbildung und berufliche Bildung, Sozial- und Integrationspädagogik, Sozialpädagogik und soziale Inklusion, Schulpädagogik, Diversitätspädagogik in Schule und Gesellschaft (*)

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

§ 1 Teilleistungen

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die systematische Konzeption eines Masterprojektes und ist durch die Vorlage eines schriftlichen Exposés zu erbringen (Richtlinien siehe <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2019/03/ifeb-techniken-des-wissenschaftlichen-arbeitens.pdf>).
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst eine Erstfassung zentraler Teile und ist durch Vorlage
 - des aktualisierten Inhaltsverzeichnisses,
 - von einem bzw. mehreren Probekapiteln (die Textlänge sollte zwischen 5.000 und 10.000 Wörtern betragen) sowie
 - des aktualisierten Literaturverzeichnisseszu erbringen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20.05.2020, 20. Stück, Nr. 105.6, veröffentlichte Text (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-20.pdf>)